

Kantonsrathsbeschluss

betreffend

Verabreichung einer größern Soldzulage an Unterofficiere und Soldaten.

(Vom 21. Hornung 1873.)

Der Kantonsrath,

nach Einsicht eines Antrages des Regierungsrathes,
beschließt:

I. Die nach eidgenössischem Reglemente den Unterofficiern und Soldaten zugut kommende Zulage von 10 Rp. für Salz und Gemüse wird für den Instruktionsdienst zürcherischer Truppen aller Waffen bis zum Erlaß neuer Bestimmungen über Besoldung der Milizen durch die Bundesbehörden auf 25 Rp. erhöht und dem Regierungsrathe hiefür ein außerordentlicher Kredit von Fr. 16,500 ertheilt.

II. In gleicher Weise und während der gleichen Dauer wird derselbe ermächtigt, den in Militärschulen und Spezialkurse beorderten Unterofficiern, Arbeitern, Fratern und Spielleuten eine tägliche Soldzulage von 50 Rp. verabsolgen zu lassen, und dießfalls ein weiterer Kredit von Fr. 5500 ausgeworfen.

III. Von einer allgemeinen Solderhöhung wird zur Zeit Umgang genommen.

IV. Dieser Beschluß tritt sofort in Kraft. Der Regierungsrath wird mit der Vollziehung desselben beauftragt.

Zürich, den 21. Hornung 1873.

Im Namen des Kantonsrathes:

Der Präsident:

Dr. Römer.

Der erste Sekretär:

S. Nußbaumer.

Der Regierungsrath,
 behufs Vollziehung des vorstehenden Beschlusses,
 verordnet:

Es soll derselbe in das Amtsblatt und in die Gesetzesammlung aufgenommen werden.

Zürich, den 1. März 1873.

Im Namen des Regierungsrathes:

Der Präsident:

Ziegler.

Der Staatschreiber:

Keller.